

Satzung
über die Benutzung des „Rathausplatzes“
in der Ortsgemeinde Merxheim
vom 06.03.2008

Der Ortsgemeinderat Merxheim hat am 29.11.2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung neu gefasst und beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Der „Rathausplatz“, Gemarkung Merxheim, Flur 73, Nr. 403 und 405, nachstehend Rathausplatz genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Merxheim. Er dient insbesondere als Rast-, Fest- und Spielplatz, für öffentliche, private und Vereinsveranstaltungen.

§ 2
Benutzung des Rathausplatzes

1. Der Rathausplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet werden.
2. Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.
3. Die private Nutzung ist bis 22.00 Uhr gestattet.
4. Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur bis 22.00 Uhr betrieben werden, es sei denn, es besteht eine weitergehende Erlaubnis.
5. Auf dem Rathausplatz ist insbesondere untersagt:
 - a. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
 - b. der Aufenthalt von privaten Personen und Gruppen nach 22.00 Uhr (gilt nicht bei angemeldeten und genehmigten Veranstaltungen);
 - c. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 - d. das gewerbliche Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Ortsgemeinde;
 - e. das ungenehmigte Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle
 - f. von Anpflanzungen Blumen, Blätter oder Zweige abzupflücken.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Rathausplatzes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

§ 3
Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Ortsgemeinde anmeldet.
2. Bei mehreren Benutzern haben Veranstaltungen entsprechend der Anmeldung Vorrang.

3. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände.
4. Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Geländes erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
5. Für eine evtl. Nachreinigung sind 50,-- € zu hinterlegen. Diese werden nach Überprüfung des Geländes durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde wieder zurückgegeben, sofern eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

§ 4

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern den Rathausplatz mit Ausstattung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Rathausplatzes und seinen Einrichtungen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Veranstalter haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzervertrages entstehen.
5. Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenbereichs, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Rathausplatz entgegen § 2 benutzt oder seine Einrichtungen beschädigt, unreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
 - b. auf dem Rathausplatz Veranstaltungen entgegen § 3 durch führt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Rathausplatzes sind die Gebühren in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merxheim, 06.03.2008

Eckhardt, Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.